



MARKTGEMEINDE GABLITZ
VERWALTUNGSBEZIRK ST. PÖLTEN
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003
TEL.: 02231/634 66 FAX: 02231/634 66/139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.at WEB: www.gablitz.gv.at

Sehr geehrter Herr Hofbauer !

Mit E-Mail vom 16. März 2018 haben Sie uns unter Hinweis auf das NÖ Auskunftsgesetz einige Fragen zum Wählerverzeichnis der NÖ Landtagswahl 2018 gestellt. Für die Übermittlung ihres Reisepassauszugs sowie der Bestätigung des Vereins „Forum Informationsfreiheit“ bedanke ich mich.

Da Sie die Antwort in öffentlichem Interesse für eine Analyse des Wahlsystems benötigen, gestatten Sie mir dazu einige prinzipielle Überlegungen.

Generell haben alle Gemeinden vor Wahlen die Wählerverzeichnisse aufzulegen, in denen alle Wahlberechtigten aufscheinen. Vor jeder Wahl hat JEDERMANN die Möglichkeit, in die Wählerverzeichnisse Einsicht zu nehmen und Berichtigungen (somit auch Streichungen) zu verlangen. Eine Untersuchung des Gemeindebundes im Herbst 2017 zeigte: in 91 Prozent der Gemeinden hat NIEMAND davon Gebrauch gemacht, in den restlichen 9 Prozent wurde in 89 % der Fälle nur 1-5 Mal Einsicht genommen, in 9% nur 6-10 Mal und in nur 2 % mehr als 10 Mal. Sie sehen, dass unsere Bürger hier nicht nennenswert aktiv sind und es größtenteils den Gemeinden überlassen bleibt, die Verzeichnisse auf aktuellem Stand zu halten. Die Gemeinde kann deshalb aber nicht tun, was sie will. Jedermann hat Zugang, von der Auflage der Verzeichnisse wird in den Medien berichtet und falls ein Berichtigungsantrag gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis eingebracht wird, ist der/die Betroffene davon zu verständigen, wogegen er/sie Einwendungen erheben kann.

In Gablitz ist das korrekt gehandhabt worden und es hat sich niemand beschwert.

Da Sie eine Analyse des Wahlsystems durchführen, ersuche ich um Übermittlung ihrer Ergebnisse.

Und nun zu ihren Fragen.

Zu Frage 1) es wurden 4 Personen gestrichen

Zu Frage 2) niemand

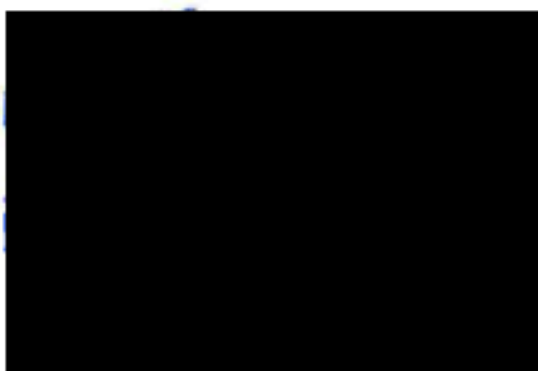
Zu Frage 3) der Begriff „Nebenwohnsitz“ ist nicht zutreffend, richtig ist: ordentlicher Wohnsitz : 688

Zu Frage 4) wie im Gesetz vorgesehen

Zu Frage 5) alle

Zu Frage 6) keine

Sie haben ihre Identität durch elektronische Übermittlung eines Reisepassauszuges belegt. Die mir vorgelegte und statutengerecht unterfertigte Bestätigung des Vereins „Forum Informationsfreiheit“ dokumentiert, dass die Auskunft nicht in ihrem Privatinteresse gelegen ist.



Gablitz, am 13.04.2018